Gesek: und Verordnungs:Blatt

für bas

Königreich Bayern.

№ 39.

Münden, ben 20. Juli 1875.

3 nhalt:

Rönig (ich Allerhochen berrerbnung vom 8. Inti 1875, die Bolljuge-Infruction zum Quartiertelftunge-Wefebe betr.
— Oriblente Back die. — Orienberfeihung. — Roiglich Allerhöchfte Genehmigung zur Annahme fermber Decorationen.
— Adolgich intienischen Electronfulat in Münden.

Roniglich Allerhochfte Berorbnung, bie Boffguge-Inftruction jum Quartierleiftunge-Gefete betreffent.

Ludwig II.

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben etc. etc.

Bir haben jum Bollinge bes Reichsgeseiges, betrefferd bie Einfahrung bes Gefeises bes Vorbeutischen Bundes über be Quartierssellung für bie benaftnete Macht wahren bes Freiebenszustandes vom 25. Juni 1868 in Bahren vom 9. Februar 1875, die nachfolgende Institution für das Königreich Bahren vom 1876, und lassen facht bestehen bes Geschen bestehen bestehen facht bestehen bei bestehen bei Britanisch bestehen bestehen bes Britanisch bestehen bestehe bestehen bestehen bestehe beste

Begeben ju Golog Berg, ben 8. Juli 1875.

Qubwig.

v. Maillinger. v. Fifder, v. Schubert, Staaterath. Staaterath.

Auf Roniglid Allerhodften Befehl: Der Chef ber Central-Abthetlung: funct. Schinner, Major.